



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 15 bis 18. Desgleichen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 15. Ferner werden für den Consens in die Heurath nur 27 gr. bezahlt, und alle Dienste sind gemessene Dienste und gründen sich bey jedem Gute auf den Besißstand und die Obsert.

Der Sterbfall ist eines Jahrs Dienstgeld, also beträgt der höchste 25 Rthl. und so nach den Gattungen der Meyer herunter 20 Rthl., 16 Rthl., 10 Rthl., 8 Rthl., 6 Rthl. bis zu 1 Rthl.

Die Freybriefstaxe ist die des Sterbfalls, und selbst von acquirirten Zuschlägen aus den Gemeinheiten oder Forsten, wird den übrigen Kindern eine billige Abfindung zugestanden.

§. 16. Verschiedene Gutsherren haben Zins und Leibeigenschaft zusammen, und diese sind die Unterthanen, welche die Schaumburgische Polizeyordnung Junkernleute nennt. An sehr vielen Höfen hat aber der eine (auch die Herrschaft) das Leibeigenthum, der andere die Zinsrenten^{e)}. Gewöhnlich sind die Kennzeichen der Leibeigenschaft: Dienstgeld, Mahlschwein, Hofzins, Urkund und Rauchhuhn; der meyerstädtischen Qualität aber Zins, Frucht, Mahlschaf, Zinshühner und Eyer.

Der Eigenthumsherr bekommt Sterbfall, Freykauf (Freyeschilling)^{f)} und ertheilt den Eheschein;

e) Ein Belag zur Richtigkeit dieses von mir aufgestellten Grundsazes, daß Leib- und Gutseigenthum wohl zu separiren sind.

f) Sind die wahren Criteria des Leibeigenthums nicht Mahlschwein, Hofzins und Rauchhühner; nach
Beyer

schein; der Zinsherr (Gutsherr) aber giebt den Meyerbrief und erhält 4 Rthl. Weinkauf nach der Polizeyordnung.

§. 17. In der benachbarten Graffschaft Schaumburg, Lippischen Antheils, verhält es sich damit folgendermaßen:

Im Bückeburgischen ist der größte Theil der Bauern entweder leibeigen oder meyerstädtisch ^{g)}. Im Amte Hagenburg gilt die Regel für die Leibfreyheit; in den Aemtern Stadthagen und Arensburg ist es aber so wie im Amte Bückeburg; nur finden sich hier einige Meyer in den sogenannten sieben freyen Hagen, welche gleichsam eine Mittelclasse von Leibeigenen und Nichtleibeigenen ausmachen, indem sie statt des Sterbfalls eine Urkunde ^{h)} von einigen Mariengroschen geben.

Bei den Eheverschreibungen werden im Amte Stadthagen 2 Rthl., im Amte Hagenburg gleichfalls 2 Rthl., im Amte Bückeburg und Arensburg hingegen 3 Rthl. bezahlt, nämlich ein Drostens-Amtmanns- und Rendantenthaler ⁱ⁾.

Diese

Beyer in delineat jur. germ. Lib. I. c. 6. soll das Rauchhuhn ein criterium der Criminaljurisdiction seyn, welches mir aber aus den von ihm angeführten Gründen zweifelhaft scheint.

g) Ich beziehe mich auch hier wieder auf die Bemerkung unter dem Buchstaben e).

h) Ich glaube man sagt richtiger „einen Urkund als eine Urkunde“ letzteres bedeutet documentum und paßt nicht; jedoch salvo meliori!

i) Inde der sogenannte hier gebräuchliche Ehethaler.

Führers Darstellung.

B

Diese Gebühren werden von allen Bauern, Stättebesitzern, Leibeigenen oder Nichtleibeigenen, auch von Einliegern, mithin von allen, deren Ehrenvorschriftsmäßig beym Amte anzuzeigen sind, entrichtet.

Wenn aber hier oder da ein Privatmann, auch einer vom Adel, Eigenthumsherr ist, alsdann werden jene Gebühren zu 3 Rthl. nicht an die Herrschaft bezahlt; ist einer von den verlobten Personen herrschaftlich, der andere einem Adlichen leibeigen, so zahlt jene nur $1\frac{1}{2}$ Rthl.

§. 18. Erbe oder Sterbfall wird entrichtet, wenn der Hauswirth oder dessen Frau, der Leibzüchter oder die Leibzüchterin sterben. In Ansehung der Bestimmung richtet man sich nach der Observanz.

Ein Vollmeyer giebt gewöhnlich 10 Rthl. und 3 Rthl. Amtsgebühren. Ein Halbmeyer 5 Rthl. und eben so viel Amtsgebühren. Die Besitzer der kleinen Stätten geben sehr wenig, jedoch auch jene Amtsgebühren.

Nach der Amts- und Hausordnung fällt der ganze Nachlaß so wohl an Mobilien, als Immobilien der Herrschaft anheim, wenn die Stättebesitzer ohne Ascendenten und Descendenten, wie auch ohne Schwester und Bruder versterben. (Eine Analogie mit dem Landtagschluß von 1669, wovon in der Folge gehandelt wird.)

Die Dienste sind gemessen, außer Forst- Wald- Jagd- Mühlen- und Reisefuhrdiensten, welche ungemessen sind.

Die

Die Spanndienste werden jetzt mit 14 bis 15 gr. —, die Handdienste aber mit 3 bis 6 und 9 gr. bezahlt.

Der Freybrief ist in der Taxe dem Sterbfalle gleich, und dann werden noch $1\frac{1}{2}$ Rthl. Expeditions-Gebühren entrichtet. Es beträgt also der Freybrief für eine, von einem Meyerhofe gebürtige Person, wenn das Erbe 13 Rthl. macht — 14 Rthl. 18 mgr., und von einer Person auf geringen Stätten etwas über 4 Rthl.

§. 19. In dem gewesenen Hochstift Paderborn ist die meyerrechtliche Verfassung folgende:

- a) Streitet für die meyerstädtische Qualität der Güter so lange die allgemeine Vermuthung, bis das Gegentheil, oder eine andere Eigenschaft erwiesen ist.
- b) Dieser Beweis kam dadurch, daß etwa seit geraumen Jahren keine Meyerbriefe ertheilt, oder keine Laudemial- (Weinkaufs-) Gelder entrichtet worden sind, nicht erbracht werden.
- c) Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief binnen 3 Monathen, welche sogleich nach der, ihm von den Gutsherrn geschenehen, Interpellation zu laufen anfangen, anzunehmen, und alles das, was zu seinen Gütern gehört, ratione quantitatis, situs & terminorum erforderlichen Falls eidlich zu verzeichnen.
- d) Bey Bestimmung des, dem Gutsherrn zu entrichtenden, Weinkaufs oder Laudemii, wird es bey den etwa vorhandenen Verträgen belassen, sind diese aber nicht vorhanden, so wird das Laudemium nach der Billigkeit und Observanz eines jeden Orts bestimmt.